



## **Bericht an die Synode vom 6. November 2024**

### **I. Einleitung**

Der vorliegende Bericht spiegelt unsere gemeinsame Verpflichtung wider, den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche, insbesondere im Bistum Basel, transparent und verantwortungsvoll aufzuarbeiten. Den Anstoss dazu gab die am 12. September 2023 veröffentlichte Pilotstudie des Historischen Seminars der Universität Zürich. Diese von der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Konferenz der Ordensgemeinschaften (KOVOS) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) in Auftrag gegebene Pilotstudie identifizierte im Zeitraum seit 1950 1002 Missbrauchsfälle im Umfeld der Kirche. Vor diesem Hintergrund hatte die Synode am 8. November 2023 gegenüber dem Bistum Forderungen nach unabhängigen Untersuchungen, einer externen Meldestelle und dem Zugang zu Dokumenten, gestellt und stellt somit eine bedeutende Grundlage für unsere Arbeit dar.

Die Sonderkommission wurde errichtet, um das Bistum bei der Umsetzung der Forderungen der Synode zu begleiten und zu überprüfen. Dabei war und ist der historische Kontext zu berücksichtigen: Eine Gesellschaft, die sich seit den 1950er Jahren tiefgreifend verändert hat, namentlich was den Umgang mit Missbrauch und den Opferschutz betrifft.

Es ist auch anzuerkennen, dass die Kirche bereits vor über 20 Jahren wesentliche Schritte unternommen hat, um Missbrauch aufzuarbeiten und zu verhindern. Doch unsere gemeinsame Aufgabe bleibt es sicherzustellen, dass diese Massnahmen kontinuierlich überprüft werden, um eine sichere Zukunft für alle Gemeindemitglieder zu gewährleisten.

Die Empfehlungen der Sonderkommission betonen den Einsatz für Gerechtigkeit, Transparenz und den Schutz der Opfer. Unsere christlichen Grundwerte verlangen, dass wir alles tun, um Missbrauch in der Kirche und in der Gesellschaft endgültig zu verhindern.

### **II. Ausgangslage**

Die Synode hat mit Beschluss vom 8. November 2023 fünf inhaltliche und eine formale Forderung<sup>1</sup> an den Bischof von Basel gestellt.

- 1.1. *Unabhängige Untersuchungen: Die Untersuchungen müssen per sofort an eine unabhängige, nicht kirchliche Stelle übertragen werden. Als Präsident der Schweizerischen Bischofskonferenz setzt sich unser Diözesanbischof für ein schweizweit koordiniertes Vorgehen ein.*
- 1.2. *Unabhängige Meldestelle: Es soll eine unabhängige, professionelle Ombudsstelle ausserhalb von kirchlichen Strukturen eingerichtet werden, bei welcher sich Opfer ohne Folgen für die Betroffenen melden können und die Meldungen professionell erfasst und überprüft werden; dies ebenfalls koordiniert für alle Bistümer. Diese Meldestelle soll auch eine Kontrollfunktion über das weitere Verfahren wahrnehmen können.*
- 1.3. *Keine Aktenvernichtung mehr, sondern Aufbewahrung sämtlicher Dokumente an unabhängiger Stelle, wie zum Beispiel in den jeweiligen Staatsarchiven der Bistumskantone.*
- 1.4. *Die Archive der Nuntiatur in Bern müssen für weitere Untersuchungen geöffnet werden. Dies muss konsequent eingefordert werden.*
- 1.5. *Gefordert wird zudem die Umsetzung aller Massnahmen, welche die römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) in ihrem Konsultationsverfahren bezüglich weiterer Massnahmen vom 19. September 2023 an ihre Delegierten zur Diskussion gestellt hat; insbesondere folgenden Punkt: Abkehr von der lebensfeindlichen und homophoben Sexualmoral und uneingeschränkte Anerkennung eines freien partnerschaftlichen Lebens auch für kirchliche Mitarbeitende.*

---

<sup>1</sup> Vollständiger Wortlaut des Synodalbeschlusses: [Kantonsblatt](#) Nr. 46 vom 18. November 2023, Seite 3349-3350.

1.6. *Der Bischof von Basel hat seine Bestrebungen zur Erfüllung der Forderungen 1.1–1.5 nachweislich von unabhängigen Stellen bestätigen zu lassen und periodisch Bericht zu erstatten an eine zu bildende Sonderkommission der Synode jeweils per Mitte März für die Frühjahrsession und per Mitte September für die Herbstsession der Synode.*

Der genannte Beschluss enthält des Weiteren den Vorbehalt, dass die Synode einen Teil des Bistumsbeitrages der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern zurückzubehalten kann, sofern die Forderungen 1.1-1.5 nicht erfüllt sind.

Die auf Grundlage dieses Beschlusses eingesetzte Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch»<sup>2</sup> hat den Auftrag, die Umsetzung der Forderungen zu überprüfen. Der von der Geschäftsleitung am 18. Dezember 2023 beschlossene Auftrag hält unter anderem fest:

- Die Sonderkommission bleibt so lange aktiv, bis die Synode der GL den Auftrag erteilt, die Sonderkommission wieder aufzulösen.
- Die Sonderkommission erarbeitet einen Kriterienkatalog, anhand dessen sie die Erfüllung der Forderungen 1.1 bis 1.5 überprüft.
- Die Synode ist regelmässig über den Stand der Arbeiten zu informieren.

Mit dem vorliegenden Zwischenbericht kommt die Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» ihrem Auftrag nach. Sie beantragt, den zur Hälfte zurückbehaltenen Bistumsbeitrag vollständig zu überweisen. Im Folgenden begründet sie den Antrag.

### **III. Arbeitsweise der Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch»**

Die Forderungen der Synode wurden an Diözesanbischof Felix Gmür gestellt. Es ist seine Aufgabe, nachzuweisen, ob bzw. in welcher Art die Forderungen erfüllt werden. Die Sonderkommission überprüft dies lediglich. Dazu hat sie die Arbeitsweise eines Audits adaptiert. Das heisst, sie hat die ihr gegenüber gemachten Aussagen kritisch überprüft und die erhaltenen Informationen validiert, indem sie beispielsweise schriftliche Dokumente oder Aussagen von Drittstellen einholte.

Dazu hat die Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» die zum Teil umfassenden Forderungen in kleinere Teilforderungen unterteilt. Zu jeder dieser Teilforderungen hat die Sonderkommission im Vorfeld Prüfkriterien definiert sowie festgehalten, welchen minimalen Nachweis sie erwartet und welche Qualität der optimale Nachweis haben könnte. Explizite Fristen für den Nachweis der Bearbeitung einzelner Teilforderungen hat die Sonderkommission nicht festgesetzt. Indes hat sie gegenüber dem Bistum deutlich gemacht, dass die Synode in der Herbstsession 2024 über die zweite Tranche des Bistumsbeitrag entscheiden muss. Dieser Entscheid muss sich auf einen Antrag der Sonderkommission stützen. Um einen Antrag stellen zu können, benötigt die Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» ausreichend begründete Nachweise über die Bearbeitungsfortschritte der einzelnen Teilforderungen.

In einer persönlichen Besprechung<sup>3</sup> erläuterte eine Delegation der Sonderkommission das Vorgehen und die Zielsetzungen. Wenn es dem Bischof gelingt, die Forderungen zu erfüllen und die Sonderkommission dies als

---

<sup>2</sup> Abgesehen vom Präsidium konstituierte sich die Kommission selbst:

Martin Barmettler	Fraktion Willisau	Vizepräsident
Priska Bucher Nyankson	Fraktion Luzern	
Gregor Erni	Fraktion Habsburg	
Dorly Galliker-Bühlmann	Fraktion Hochdorf	
Thomas Helfenstein	Fraktion Sursee	Aktuar
Maria Pinho-Kuster	Fraktion Pilatus	
Susan Schärli-Habermacher	Präsidentin Synode	Mitglied mit beratender Stimme
Thomas Scherer	Fraktion Luzern	Präsident
Peter Unternährer	Fraktion Entlebuch	

<sup>3</sup> 14. Februar 2024 in Solothurn; Teilnehmende:

Diözesanbischof Felix Gmür  
Generalvikar Markus Thürig  
Bischofsvikar Hanspeter Wasmer  
Martin Barmettler, Vizepräsident SAM

unabhängiges Gremium bestätigt, wird das wesentlich beitragen, das erschütterte Vertrauen in die kirchlichen Institutionen wieder zu erhöhen. Als primären Ansprechpartner für die Sonderkommission bestimmte der Bischof Bischofsvikar Hanspeter Wasmer. Die Zusammenarbeit war stets korrekt. Hanspeter Wasmer unterstützte die Arbeit der Sonderkommission nach Kräften. Sie dankt ihm an dieser Stelle für seine hilfreichen Vermittlungsdienste.

Die Sonderkommission lud den Bischofsvikar zur Sitzung vom 25. März 2024 ein. Im Übrigen erfolgte der Austausch schriftlich.

Im Verlauf der Kommissionsarbeit und aufgrund der tieferen Einblicke in die unterschiedlichen Themenfelder zeigte sich, dass es unter Umständen sinnvoll und vertretbar ist, wenn der Nachweis formal in abweichender Weise erbracht wird.

Den Kriterienkatalog hat die Sonderkommission an der Sitzung vom 26. Februar 2024 verabschiedet und abschliessend dem Bischof von Basel zur Verfügung gestellt.

## **IV. Ergebnisse**

### **1a. Unabhängige Untersuchungen**

- Prüfkriterium: Auftrag an unabhängige Stelle ist erteilt. Name der Stelle und Auftrag liegen schriftlich vor.
- Nachweis optimal: Auftrag und Name der Untersuchungsstelle liegen zur Einsicht schriftlich vor. Kommission taxiert die Qualität als genügend.
- Nachweis minimal: Bischof Felix bestätigt gegenüber Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» schriftlich, dass Punkt 1a erfüllt ist.

Im Juni 2023 hatte das Dikasterium für die Bischöfe in Rom Bischof Joseph Maria Bonnemain mit kirchenrechtlichen (kanonischen) Voruntersuchungen gegen vier Mitglieder der Bischofskonferenz beauftragt. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, wurden ihm zwei staatskirchenrechtliche Fachpersonen zur Seite gestellt: Brigitte Tag, Professorin für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich, sowie Pierre Cornu, Kantonsrichter Neuenburg. Sowohl Bischofsvikar Hanspeter Wasmer als auch der Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ), Urs Brosi, bestätigten gegenüber der Sonderkommission diese Zusammenarbeit. Die RKZ zitierte zudem Brigitte Tag und Pierre Cornu, die die erfolgreiche, zielführende Zusammenarbeit bestätigten.

Die Untersuchungen aktuell gemeldeter Übergriffe werden im Bistum Basel von einer eigens eingesetzten Rechtsanwältin geführt. RA Christine Hess fungiert seit 2017 als unabhängige Meldestelle für sexuelle Übergriffe und Koordinationsperson. Sie hat der Kommission gegenüber sowohl schriftlich als auch an der Sitzung vom 26. August 2024 persönlich Auskünfte über ihren Auftrag, ihre Arbeitsweise und ihre Kompetenzen erteilt.

Die Forderung ist aus Sicht der Kommission erfüllt.

### **1b. Bischof Felix arbeitet an schweizweiter Lösung (Bischofskonferenz)**

- Prüfkriterium: Bischof Felix hat dieses Thema an der Bischofskonferenz im Jahr 2024 thematisiert und Zielsetzung vorgegeben.
- Nachweis optimal: Protokollpassus der Bischofskonferenz bezüglich dieses Auftrages liegt zur Einsicht vor.
- Nachweis minimal: Bischof Felix erklärt Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» schriftlich, dass dieses Traktandum an der Bischofskonferenz behandelt wurde; er legt das weitere Vorgehen dar.

Die kanonischen Voruntersuchungen waren im Auftrag der RKZ für die ganze Schweiz geführt worden.

Die SBK ist zusammen mit Partnerorganisationen daran, gemeinsame oder über die Bistümer hinweg koordinierte Lösungen zu erarbeiten. Das impliziert, dass sich der Präsident der SBK, Diözesanbischof Felix Gmür, entsprechend einsetzt.

Das Bistum hat die Sonderkommission mit der entsprechenden Medienmitteilung informiert. Die RKZ bestätigt dies und gewährt tiefere Einblicke:

- a) Zur Beratung von Opfern wird schweizweit die Zusammenarbeit mit den kantonalen Opferberatungsstellen gesucht. Mit Unterstützung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren ist die Zusammenarbeit aufgegleist worden.
- b) Das Meldewesen soll auf bistumsübergreifende Mindeststandards gehoben werden, jedoch in der Zuständigkeit der einzelnen Diözesen bleiben. Aus Sicht der Kommission ist es sinnvoll, Meldestellen regional zu verankern, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Sprachen in der Schweiz.
- c) SBK, RKZ und die Konferenz der Vereinigungen der katholischen Orden und weiterer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) wollen miteinander eine kirchliche Informations- und Koordinationsstelle schaffen<sup>4</sup>. Es sind verschiedene Fragen offen, beispielsweise, ob diese Stelle auch Kontrollaufgaben übernimmt.

Die Forderung ist aus Sicht der Kommission erfüllt.

## **2a. Unabhängige Meldestelle (Ombudsstelle) für das Bistum Basel**

- Prüfkriterium: Unabhängige Meldestelle ist eingerichtet und namentlich bekannt (Homepage Bistum Basel). Auftrag liegt schriftlich vor.
- Nachweis optimal: Die Meldestelle erklärt Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» ihre Aufgabe und Arbeitsweise und legt schriftlichen Auftrag vom Bischof inklusive der Kontrollfunktion (2c.) vor.
- Nachweis minimal: Bischof Felix bestätigt Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» schriftlich, dass diese Punkte erfüllt sind.

Wie zu 1a. ausgeführt, existiert diese Meldestelle bereits. Die mit der Aufgabe betraute Juristin hat der Sonderkommission ihre Aufgabe erklärt und nachvollziehbar dargelegt, über die notwendigen Berechtigungen zu verfügen, um unabhängig und uneingeschränkt agieren zu können.

Der Begriff «Ombudsstelle» ist irreführend. Ombudsstellen vermitteln bei Konflikten zwischen Bevölkerung und Verwaltung. Sie sind beratend tätig. Ombudsstellen nehmen nur auf ausdrücklichen Wunsch der ratsuchenden Person Kontakt mit der entsprechenden Verwaltungsstelle auf.

Um das Vertrauen in die kirchlichen Stellen wieder herzustellen, ist es wichtig, dass nie der Verdacht aufkommen kann, es würden einzelne Vorkommnisse vertuscht. Es ist wichtig, dass jede Meldung dem Bistum zur Kenntnis gebracht und aufgearbeitet wird. Die unabhängige Meldestelle für sexuelle Übergriffe, wie sie im Bistum Basel eingesetzt ist, stellt dies sicher.

Die Forderung ist aus Sicht der Kommission erfüllt.

## **2b. Koordiniert für alle Bistümer**

- Prüfkriterium: Bischof Felix hat dieses Thema an der Bischofskonferenz thematisiert und Zielsetzung vorgegeben.

---

<sup>4</sup> Gemäss Information auf kath.ch wurde diese Stelle bereits am 1. Juli 2024 geschaffen: <https://www.kath.ch/news/stefan-loppacher-wir-wollen-die-opferberatungsstellen-unterstuetzen/> (© Katholisches Medienzentrum, 11.6.2024)

- Nachweis optimal: Protokollpassus der Bischofskonferenz bezüglich dieses Auftrages liegt Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» vor.
- Nachweis minimal: Bischof Felix erklärt gegenüber Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» schriftlich, dass dieses Traktandum an der Bischofskonferenz behandelt wurde und erklärt das weitere Vorgehen.

Wie bei 1b. ausgeführt, ist die SBK, zum Teil in Kooperation mit der RKZ und der KOVOS, daran, schweizweit koordinierte oder gar einheitliche Lösungen zu finden. Die schweizweite Lösung scheint kurz vor der Umsetzung zu stehen<sup>5</sup>.

Die Forderung ist aus Sicht der Kommission erfüllt.

## **2c. Meldestelle übernimmt Kontrollfunktion über das weitere Verfahren.**

- Prüfkriterium: Auftrag über Kontrollfunktion weiteres Vorgehen liegt schriftlich vor.
- Nachweis optimal: Die Meldestelle erklärt der Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» ihre Aufgabe und Arbeitsweise und legt den schriftlichen Auftrag von Bischof Felix inklusive der Kontrollfunktion vor. (vgl. 2a)
- Nachweis minimal: Bischof Felix bestätigt gegenüber Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» schriftlich, dass diese Punkte erfüllt sind.

Ergänzung zu den Ausführungen unter 1b: RA Christine Hess hat der Sonderkommission anhand ihrer Unterlagen mündlich dargelegt, welche weitreichenden Kompetenzen sie hat und wie gewährleistet wird, dass sie ihre Arbeit unabhängig erledigen kann. Die Checklisten enthalten auch Positionen, die explizit eine Rückmeldung vom Bistum beinhalten.

Die Meldestelle ist keine Beratungsstelle. Dazu sind die kantonalen Opferberatungsstellen besser geeignet.

Die Forderung ist aus Sicht der Kommission für das Bistum Basel erfüllt.

## **3. Keine Aktenvernichtung mehr. Aufbewahrung an unabhängiger Stelle**

- Prüfkriterium: Archivierungsprozess ist schriftlich festgelegt. Auftrag des Bischofs an externe Stelle liegt schriftlich vor mit klarer Anweisung keine Akten zu vernichten.
- Nachweis optimal: Archivierungsverantwortlicher erklärt Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» den Prozess und legt Auftrag und Anweisung (keine Vernichtung) vor, welche vom Bischof unterzeichnet ist.
- Nachweis minimal: Bischof bestätigt gegenüber Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» schriftlich, dass dieser Auftrag erfüllt ist.

Die Pilotstudie der Universität Zürich hält auf Seite 34 in Bezug auf das Bistum Basel fest: «Sämtliche für die vorliegende Thematik relevanten Bestände – seien es Personaldossiers von kirchlichen Mitarbeitenden, Bestände zu Pfarreien, aber auch Akten und Protokolle zu verschiedenen Gremien – wurden konsequent und professionell geführt und archiviert.» Eine Delegation<sup>6</sup> der Sonderkommission liess sich am 9. September 2024 das Archiv des Bistums Basel zeigen und die Arbeitsweise der dort angestellten Personen erläutern. Sie fand keine Hinweise, dass dort Akten vernichtet würden. Das Archiv wird sorgfältig und gewissenhaft geführt. Der Archivar arbeitet eigenverantwortlich.

Hingegen werden im Archiv des Bistums lediglich Akten archiviert, die in der Bistumsverwaltung anfallen. Akten anderer Körperschaften, insbesondere der Kirchgemeinden und Landeskirchen, werden nicht dort

<sup>5</sup> Gemäss Information auf [kath.ch](https://www.kath.ch/newsd/rzk-bringt-unabhaengige-anlaufstelle-fuer-missbrauchs-betroffene-auf-den-weg/) wird die unabhängige Anlaufstelle im Januar 2025 geschaffen: <https://www.kath.ch/newsd/rzk-bringt-unabhaengige-anlaufstelle-fuer-missbrauchs-betroffene-auf-den-weg/> (© Katholisches Medienzentrum, 7.9.2024)

<sup>6</sup> Führung durch: Rolf Fäs, Archivar und Dr. Markus Thürig, Generalvikar,  
Teilnehmende der Sonderkommission: Dorly Galliker-Bühlmann, Thomas Helfenstein, Thomas Scherer, Peter Unternährer

archiviert. Es ist deren Aufgabe für eine sorgsame Archivierung zu sorgen, bei der keine relevanten Personalakten vernichtet werden. – Dies zu überprüfen ist nicht Auftrag der Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch».

Die Forderung ist aus Sicht der Kommission für das Bistum Basel erfüllt.

#### **4. Archive der Nuntiatur in Bern sind zugänglich**

Prüfkriterium:	Verantwortliche der Archive der Nuntiatur bestätigen schriftlich Öffnung der Archive.
Nachweis optimal:	Schriftliche Bestätigung der Archiv-Verantwortlichen über Zugänglichkeit der Archive der Nuntiatur liegt Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» vor.
Nachweis minimal:	Bischof bestätigt gegenüber Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» schriftlich, wie dieses Anliegen mit den Verantwortlichen diskutiert und Lösungsansätze in Bearbeitung sind.

Die Nuntiatur verweist auf das internationale Recht, welches für Botschaften, also auch die Apostolische Nuntiatur, gelte. Die Bestimmungen über die Arbeit der Apostolische Nuntiatur in der Schweiz sind enthalten im «Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen» vom 18. April 1961. Es wurde in der Schweiz am 24. April 1964 als nationales Recht übernommen. Das Wiener Abkommen hält unter anderem fest: «Die Archive und Schriftstücke der Mission sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden.» (Art. 24). Die Haltung der Nuntiatur war dem Bistum bereits im Oktober 2023 bekannt. Dennoch fragte Bischofsvikar Hanspeter Wasmer erneut bei der Nuntiatur nach, ohne eine inhaltlich anders lautende Antwort zu erhalten. RA Christine Hess führte gegenüber der Sonderkommission aus, in ihrer ganzen Tätigkeit seit 2017 nie den Bedarf gesehen zu haben, bei der Apostolischen Nuntiatur ein Gesuch zur Akteneinsicht zu stellen. Für die historische Forschung scheint der Archivbestand gleichwohl relevant zu sein: «Der Zugang zu diesem Archiv bildet ein wichtiges Desiderat für künftige Forschungsprojekte» (Pilotstudie, Seite 40).

Die Kommission erachtet die Situation insgesamt als unbefriedigend. Das Archiv der Nuntiatur bleibt nicht zugänglich. Immerhin hat sich das Bistum bemüht, den Zugang zu erwirken.

Die Forderung ist lediglich teilweise erfüllt.

#### **5a. Umsetzung Massnahmen der RKZ**

Prüfkriterium:	Geforderte Massnahmen sind umgesetzt.
Nachweis optimal:	RKZ bestätigt Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» schriftlich, dass die geforderten Massnahmen aus Sicht der RKZ umgesetzt sind.
Nachweis minimal:	RKZ gibt Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» schriftlich Bescheid über den Stand der Umsetzung der Massnahmen. Im speziellen, ob diese Massnahmen schon angegangen sind.

Der Generalsekretär der RKZ, Urs Brosi, hat die Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» am 23. August 2024 schriftlich informiert. Die RKZ bestätigt damit, dass an den Forderungen aktiv gearbeitet wird. Im Vergleich zu den Forderungen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern an das Bistum Basel ist die Voraussetzung schweizweit komplexer, weil mehrere Landeskirchen, Bistümer aber auch Ordensgemeinschaften und weitere Organisationen involviert sind.

- Die Forderung, eine externe Fachperson für die Voruntersuchungen von Bischof Joseph gegen einige Bischöfe beizuziehen, ist erfolgreich umgesetzt worden, die Voruntersuchungen sind abgeschlossen.
- Die Forderung, eine schweizweite, unabhängige Meldestelle mit Kontrollfunktionen einzurichten, ist teilweise erfüllt. Wie oben ausgeführt, ist für die Beratung von Betroffenen die Zusammenarbeit mit den kantonalen Opferberatungsstellen auf gutem Weg und soll ab 2025 realisiert werden. Das Meldewesen – im Sinn einer kirchenrechtlichen Anzeige – soll in der Zuständigkeit der einzelnen Diözesen bleiben, dabei werden gewisse Mindeststandards gesetzt. Das Bistum Basel ist diesbezüglich gut aufgestellt,

schweizweit bestehen noch offene Punkte. Gemeinsam wollen SBK, RKZ und KOVOS eine kirchliche Informations- und Koordinationsstelle schaffen. Nach Einschätzung der RKZ sind die diesbezüglichen Arbeiten zwar noch nicht weit fortgeschritten, die Zeichen stimmen aber zuversichtlich.

- Die Forderung zur Errichtung eines interdiözesanen kirchlichen Strafgerichtshofs<sup>7</sup> mit Beteiligung der RKZ ist nur zu einem Teil umgesetzt. Das Kirchenrecht kennt keine Gewaltentrennung. Die Forderung ist daher eine doppelte: Einerseits soll ein interdiözesaner Strafgerichtshof geschaffen werden, um ein von den einzelnen Bischöfen getrenntes Verfahren zu ermöglichen. Andererseits soll die RKZ in dieses Gericht eingebunden sein. Das Einverständnis des Vatikans vorausgesetzt, ist die Errichtung eines interdiözesanen Strafgerichtshofes auf gutem Weg. Was den Einbezug der RKZ anbelangt, sind noch verschiedene Hürden zu überwinden.
- Die letzte Forderung der RKZ, dass die selbstgewählte Form des partnerschaftlichen Lebens nicht anstellungs- oder kündigungsrelevant sein darf, hat die Synode der Landeskirche als eigene Forderung wiederholt. Die RKZ stellt fest, dass die SBK aufgrund des schweizweiten Druckes immerhin einen Schritt gemacht hat, indem sie ihre theologische Kommission mit dieser Thematik betraut hat. Die RKZ verweist auf Informationen, wonach die Kommission im Herbst Ergebnisse vorlegen wird, welche an einer ordentlichen Versammlung der SBK im Dezember 2024 besprochen werden. Vorher kann die RKZ zum Erfüllungsgrad dieser Forderung keine Stellung nehmen.

Abschliessend dankt die RKZ den Mitgliedern der Sonderkommission für die «Bemühungen zu Gunsten einer wirksamen Weiterentwicklung der kirchlichen Massnahmen zur Aufarbeitung der Vergangenheit, zur Genugtuung von Missbrauchs-betroffenen, zur Prävention und Intervention.» Diesen Dank gibt die Sonderkommission gerne an die Mitglieder der Synode weiter.

Die Forderung ist aus Sicht der Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» teilweise erfüllt.

## **5b. Abkehr von lebensfeindlicher Sexualmoral**

- Prüfkriterium: Prozess Erneuerung Sexualmoral ist angestossen
- Nachweis optimal: Bischof Felix bestätigt schriftlich (gegenüber der Sonderkommission oder der Öffentlichkeit) mittels Absichtserklärung, dass dieses Thema angegangen werden muss. Er zeigt auf, wie und in welchem Zeitrahmen dieser Prozess umgesetzt wird.
- Nachweis minimal: Bischof Felix nimmt Stellung zu diesen beiden Forderungen und zeigt auf, wie dieser Prozess angegangen wird oder schon läuft.

Wie oben dargelegt, hat die SBK die Kommission für Theologie und Ökumene (TÖK) mit diesbezüglichen Abklärungen betraut. Diözesanbischof Felix Gmür nahm im Rahmen des erwähnten Gespräches darauf Bezug. Er erklärte auch, dass TÖK gegenüber der SBK zu gegebener Zeit Bericht erstatten werde. Weitere Informationen liegen der Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» nicht vor.

Auf Grund der wenigen vorliegenden Informationen lässt sich folgern, dass der Prozess zur Abkehr von einer lebensfeindlichen der Sexualmoral angestossen sein könnte. Welche Ergebnisse sich daraus ergeben und ob der Prozess weitergeführt wird, lässt sich zurzeit nicht sagen.

Die Forderung ist aus Sicht der Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» teilweise erfüllt.

## **5c. Anerkennung eines freien partnerschaftlichen Lebens der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen**

- Prüfkriterium: Prozess Vorgaben Lebensformen ist angestossen

---

<sup>7</sup> Die Zuständigkeit des Staates für die Verfolgung und Bestrafung von Sexualstraftätern wird damit keinesfalls bestritten. Es geht hierbei darum, wer innerkirchlich entscheiden soll, ob und wie Kleriker, Ordensleute oder Laien im kirchlichen Dienst nach Verbüssen der Strafe weiter eingesetzt werden dürfen.

- Nachweis optimal: Bischof Felix bestätigt schriftlich (gegenüber der Sonderkommission oder der Öffentlichkeit) mittels Absichtserklärung, dass dieses Thema angegangen werden muss. Und zeigt auf, wie dieser Prozess umgesetzt wird
- Nachweis minimal: Bischof Felix nimmt Stellung zu diesen beiden Forderungen und zeigt auf, wie dieser Prozess angegangen wird oder schon läuft.

Aus dem am 11. September 2024 veröffentlichten Bericht der 345. ordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz wird ersichtlich, dass diese am 1. Februar 2024 die TÖK beauftragte, «die komplexe und vielfältige Frage nach dem Zusammenhang zwischen Lebensformen und dem beruflichen pastoralen Engagement von Seelsorgenden theologisch zu vertiefen und dazu eine Standortbestimmung zu verfassen». Die SBK hat an der genannten Sitzung eine erste Lesung dieses Dokumentes vorgenommen und der TÖK eine Rückmeldung im Hinblick auf das weitere Vorgehen gegeben.

Wie aus dem Schreiben der RKZ zu entnehmen ist, wird die SBK im Dezember 2024 ein weiteres Mal über die Fragestellung diskutieren.

Weil der Prozess angestossen ist, hält die Sonderkommission die Forderung als teilweise erfüllt.

## **6. Vorgaben zur Arbeitsweise/Berichterstattung:**

### **6a. Regelmässige Berichterstattung des Bischofs an die Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch»**

- Prüfkriterium: Regelmässige Berichterstattung des Bischofs an Sonderkommission
- Nachweis optimal: Berichterstattung des Bischofs liegt schriftlich vor. Mind. 2mal, jeweils 2 Monate vor den Sessionen.
- Nachweis minimal: Bischof Felix gibt auf unsere Anfragen schriftliche Antworten.

Die Sonderkommission wurde von Bischofsvikar Hanspeter Wasmer mehrmals mit Informationen, meist Medieninformationen, bedient. Zudem veranlasste der Bischofsvikar, dass die Sonderkommission mit Informationen der beiden beauftragten Anwaltskanzleien bedient wurden. Darüber hinaus hat die Sonderkommission eigene Abklärungen getroffen, um die Informationen zu verifizieren.

Die Forderung ist erfüllt.

### **6b. Regelmässige Berichterstattung der Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» an Synode und Synodalrat**

- Prüfkriterium: Regelmässige Berichterstattung der Sonderkommission an die Synode und an den Synodalrat
- Nachweis optimal: Berichterstattung der Sonderkommission erfolgt mind. zweimal pro Geschäftsjahr an die Synode und an den Synodalrat (schriftlich und mündlich an den Sessionen).
- Nachweis minimal: Berichterstattungen sind erfolgt.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» diesem Auftrag nach.

## **V. Erkenntnisse**

- Die Forderungen 1.1 bis 1.3 sind erfüllt. Namentlich das Meldewesen schliesst die Kirchgemeinden und die Landeskirche mit ein. Sie tun gut daran, ihre diesbezüglichen Prozesse laufend kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie sind aufgerufen, die Umsetzung des Schutzkonzeptes strikt zu überwachen. Die Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» empfiehlt, gegenüber Mitarbeitenden und gegenüber den Gläubigen regelmässig und transparent zu kommunizieren.



- Die Forderung 1.4 ist nur teilweise erfüllt. Die Tragweite erscheint der Sonderkommission indes gering. Die Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» empfiehlt in Anbetracht, dass die mit der Meldestelle betraute Anwältin nie an die Nuntiatur gelangt war, nicht weiter Druck auf den Bischof von Basel auszuüben. Er ist selbst nicht handlungsbefugt, was die Umsetzung dieser Forderung betrifft.
- Die Forderungen 1.5 sind teilweise erfüllt. Die SBK hat einen Prozess angestossen, dessen Ausgang indes offen ist.  
Die Umsetzung der Forderung bedingt einen längeren Veränderungsprozess, damit die persönliche Lebensform mit der beruflichen Tätigkeit im pastoralen Umfeld uneingeschränkt vereint werden kann. Es macht den Anschein, als würde die SBK die Frage einzig moral-theologisch beurteilen. Es stellen sich mindestens so dringend arbeitsrechtliche Fragen. Die Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» empfiehlt der Synode, den Druck auf den Bischof weiter hochzuhalten. Sie verbindet damit die Hoffnung, dass andere Landeskirche dem Beispiel folgen. Die Mehrheit der Schweizer Katholikinnen und Katholiken hat zunehmend Mühe, die kirchliche Sexualmoral und die geltenden liberalen Gesetze in Übereinstimmung zu bringen. Für die Sonderkommission steht fest, dass das partnerschaftliche Leben – abgesehen von den zum Zölibat verpflichteten Personen – weder anstellungs- noch kündigungsrelevant sein darf.
- Die Forderung 1.6 betrifft die Arbeitsweise von Bistum und Sonderkommission. Der vorliegende Bericht kann als Nachweis für die Erfüllung dieser Forderungen verstanden werden.

#### **Anträge an die Synode**

- Die zweite Tranche des Bistumsbeitrags 2024 sei zu überweisen.
- Die Sonderkommission «Aufarbeitung Missbrauch» sei nicht aufzulösen. Sie sei zu beauftragen, die weiteren Arbeiten an den unter Punkt 1.5 aufgeführten Forderungen zu begleiten.

Luzern, den 14. Oktober 2024

Für die Sonderkommission

Thomas Scherer  
Präsident